

über 61110 bis zu 100 000 DM
45% des Gesamteinkommens,
über 100 000 bis zu 150 000 DM
45 000 DM und 90% der
100 000 DM übersteigenden Summe,
über 150 000 bis zu 500 000 DM
60% des Gesamteinkommens,
über 500 000 bis zu 600 000 DM
300 000 DM und 90%/* der
500 000 DM übersteigenden Summe,
über 600 000 DM
65% des Gesamteinkommens;

Beispiel:

Jahreseinkommen 60000DM,
davon entfällt
% auf das erste Kalendervierteljahr 15 000 DM,
Körperschaftsteuer
17 500 + 9000 = 26 500 : 4 = 6625DM.

b) für Konsumgenossenschaften

bei einem Einkommen

bis zu 50 000 DM
32% des Gesamteinkommens,
über 50 000 DM bis zu 58 000 DM
16 000 DM und 90% der
50 000 DM übersteigenden Summe,
über 58 000 DM bis zu 100 000 DM
40% des Gesamteinkommens,
über 100 000 DM bis zu 142 857 DM
40 000 DM und 90% der
100 000 DM übersteigenden Summe,
über 142 857 DM bis zu 500 000 DM
55% des Gesamteinkommens,
über 500 000 DM bis zu 583 333 DM
275 000 DM und 90% der
500 000 DM übersteigenden Summe,
über 583 333 DM
60% des Gesamteinkommens.

Beispiel:

Jahreseinkommen 60000DM,
davon entfällt
% auf das erste Kalendervierteljahr 15 000 DM,
Körperschaftsteuer
(40% von 15 000 DM) 6000DM.

(3) Der rechnungsmäßige Betrag von % des Jahreseinkommens ist nach der Maßgabe folgender Bestimmungen heranzuziehen:

- a) Bei Körperschaften, die ihr Einkommen gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Steuerreformverordnung ab 1. April 1949 nach dem Einkommensteuertarif A (Grundtabelle A) zu versteuern haben, bemißt sich die Körperschaftsteuer nach der Vierten Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung vom 30. April 1949 (ZVOB1.I S.343) beigefügten Einkommensteuertabelle 1 (Jahreseinkommensteuer bei Veran-

lagten). Sie beträgt 75% der sich hiernach auf das Gesamteinkommen im Kalenderjahr 1949 ergebenden Jahreseinkommensteuer. Bei einem Gesamteinkommen im Kalenderjahr 1949 bis zu 720 DM beträgt die Einkommensteuer 4,5%;

Beispiel:

Jahreseinkommen60 000,— DM,
davon entfallen
% auf das 2. bis 4. Kalenderviertel-
jahr 45 000,— DM,
Einkommensteuer (75% der auf
60 000 DM entfallenden Jahresein-
kommensteuer) 32 644,50 DM.

- b) Bei Körperschaften einschl. Konsumgenossenschaften, die ihr Einkommen gemäß Artikel 7 Abs. 2 der Steuerreformverordnung ab 1. April 1949 nach dem Körperschaftsteuertarif zu versteuern haben, beträgt die Körperschaftsteuer 75% der auf das Jahreseinkommen im Kalenderjahr 1949 bezogenen Körperschaftsteuersätze gemäß Artikel 7 Abs. 2 der Steuerreformverordnung. Diese betragen:

bei einem Jahreseinkommen

bis zu 50 000 DM
35% des Gesamteinkommens,
über 50 000 bis zu 61110 DM
17 500 DM und 90% des
50 000 DM übersteigenden Betrages,
über 61110 bis zu 100 000 DM
45% des Gesamteinkommens,
über 100 000 bis zu 150 000 DM
45 000 DM und 90% des
100 000 DM übersteigenden Betrages,
über 150 000 bis zu 500 000 DM
60% des Gesamteinkommens,
über 500 000 bis zu 600 000 DM
300 000 DM und 90% des
500 000 DM übersteigenden Betrages,
über 600 000 DM
65% des Gesamteinkommens.

Beispiel:

Jahreseinkommen 60 000 DM,
davon entfallen
% auf das 2. bis 4. Kalendervierteljahr 45 000 DM,
Körperschaftsteuer (75% des auf das
Jahreseinkommen entfallenden Kör-
perschaftsteuertarifs) 19 875 DM.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung gilt für den Veranlagungszeitraum 1949.

Berlin, den 14. März 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister